

2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für Notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das Abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögen sowie Aufnahme von Darlehen,
- d) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus. Diese Umlagen können jährlich bis zum 6 – fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr,
- f) die Wahlen zum Vorstand, zum erweiterten Vorstand, der Rechnungsprüfer, der Obmänner und weiterer Mitarbeiter,
- g) die Satzungsänderung,
- h) die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung der Personen gemäß Buchstabe f
- i) bei Verhinderung ist eine Entschuldigung nur bis zum festgesetzten Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zulässig. das entschuldigte Mitglied kann nur seinen Ehepartner /Lebenspartner als Ersatz schicken. Die Entschuldigung muss spätestens 1 (eine) Stunde vor Versammlungsbeginn, -
postalisch, persönlich oder fernmündlich, - eingegangen sein.

4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, ergehen durch Bekanntmachungen, die vom Verein, nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Aushängkästen. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Sollte das Mitglied verhindert sein, kann das Stimmrecht des Mitgliedes auf den Ehepartner übertragen werden. Es ist Pflicht an den außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei nicht entschuldigtem Fehlen an der Jahreshauptversammlung oder den außerordentlichen Versammlungen wird gemäß Versammlungsbeschluss ein zum Zeitpunkt der Versammlung gültiger Ausgleichsbetrag erhoben.

6. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a) Eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins siehe §§ 13 u. 14,
- b) Eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§§7 u. 8)
- c) Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchem Falle das Los entscheidet.

7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3 oder 3/4 Mehrheit bedürfen.